

22.06.95**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das
Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel****A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen vier Entscheidungen betreffend die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus den Ländern Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru in deutsches Recht umgesetzt werden. Mit diesen Entscheidungen hat die EU-Kommission die die Einfuhr beschränkenden Maßnahmen aufgehoben, die sie auf Grund der Cholera-Situation in diesen Ländern getroffen hatte. Diese Entscheidungen waren durch die Verordnungen über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru, aus Ecuador und Kolumbien und aus Brasilien in deutsches Recht umgesetzt worden.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung sollen die genannten Verordnungen aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Aufhebung der drei genannten Verordnungen entstehen der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten. Da lediglich Marktbeschränkungen

abgebaut werden, sind keinerlei negative Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

22.06.95

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das
Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 96/95

Bonn, den 22. Juni 1995

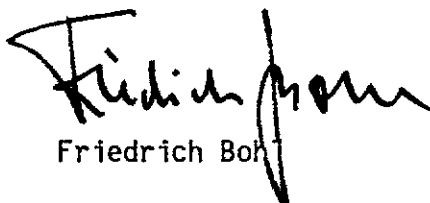
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung
über die Aufhebung von Verordnungen
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
Vom 1995**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

1. Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1671), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 1992, wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. September 1992, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 1995

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat bezüglich bestimmter Lebensmittel aus Kolumbien, Ecuador, Brasilien und Peru nachfolgende Entscheidungen getroffen:

- Entscheidung 94/199/EG der Kommission vom 07. April 1994 zur Aufhebung der Entscheidung 92/356/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei- und Aquakultur aus Brasilien (Abl. EG Nr. L 93 S. 33)
- Entscheidung 94/201/EG der Kommission vom 07. April 1994 zur Aufhebung der Entscheidung 91/281/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei- und Aquakultur aus Ecuador (Abl. EG Nr. L 93 S. 40)
- Entscheidung 94/270/EG der Kommission vom 08. April 1994 zur Aufhebung der Entscheidung 91/282/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei- und Aquakultur aus Kolumbien (Abl. EG Nr. L 115 S. 43)
- Entscheidung 95/175/EG der Kommission vom 07. März 1995 zur Aufhebung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru (Abl. EG Nr. L 116 S. 52).

Mit diesen Entscheidungen hat die EG-Kommission die die Einfuhr beschränkenden Maßnahmen aufgehoben, die sie aufgrund der Cholerasituation in diesen Ländern getroffen hatte. Die Aufhebung wird damit begründet, daß "zufolge der Weltgesundheitsorganisation die Volksgesundheit durch die Cholerasituation in den Ländern Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru nicht länger gefährdet wird."

Die Entscheidungen 91/281/EWG, 91/282/EWG, 92/356/EWG und 91/146/EG sind in der Bundesrepublik Deutschland durch mehrere Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese nachfolgenden Verordnungen sind nunmehr aufgrund der geänderten EG-Rechtslage in Artikel 1 aufzuheben:

1. Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1671),

2. Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 1992.
3. Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. September 1992.

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das
Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel**

**Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**